

Die Tarife der VG Media zu EPG

Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Kneller
Neusser Str. 93, 50670 Köln

Die VG Media hat für die Nutzung von Bild- und Wortmaterial zur Ankündigung und Bewerbung von Fernsehprogrammen in elektronischen Programmführern (EPG) Tarife aufgestellt und diese im Bundesanzeiger am 14.08.2007 veröffentlicht. Infolgedessen wurden verschiedene EPG-Betreiber angeschrieben und aufgefordert, schon für die Darstellung der reinen Faktendaten Lizenzen zu erwerben. Die Pressezugänge wurden dementsprechend gesperrt. Die Angabe von Uhrzeit und Titel wurde mittlerweile wieder zugänglich gemacht. Die VG Media ist jedoch weiterhin der Ansicht, dass diese Daten urheberrechtlich geschützt seien, nur „derzeit“ nicht vom Tarif erfasst wären. Zu prüfen ist, ob die VG Media diese Tarife überhaupt aufstellen kann und woraus sie Rechte ableiten kann.

I. Urheberrechtlicher Schutz der Programminformationen gemäß § 4 UrhG

Möglich ist ein Schutz der kompletten Sendefolge über § 4 UrhG. Die Zusammenstellung der einzelnen Beiträge zu einer Sendefolge müsste dann eine persönliche geistige Schöpfung sein, wie das Gesetz es verlangt. Dies ist hinsichtlich des allgemeingültigen Korsetts, in das die einzelnen Sendungen eingefügt werden schon fraglich. So ist es beispielsweise undenkbar, den Hauptfilm des Abends bereits um 20.00 Uhr zu starten. Diese Zeit ist seit Jahrzehnten der „Tagesschau“ vorbehalten und hat sich in den Köpfen der Bevölkerung festgesetzt. Im Vordergrund steht also gerade keine künstlerische Überlegung. Eine abschließende Beurteilung der schöpferischen Tätigkeit braucht aber gar nicht vorgenommen werden, da es im Ergebnis nicht darauf ankommt.

Zu prüfen ist nämlich weiterhin, ob die Darstellung einer Übersicht in Form eines EPG diese Urheberrechte überhaupt tangieren könnte? Durch § 4 UrhG soll die in der Auswahl oder Anordnung liegende Leistung geschützt werden. Würde man in der Anordnung der Sendefolge also eine schöpferische Leistung sehen, so wäre der Schutzgegenstand das gesamte Sammelwerk, das wiederum sämtliche Einzelwerke in Form der einzelnen kompletten Beiträge beinhaltet. Geschützt wäre somit das gesamte Programm eines Tages von der morgendlichen bis zur abendlichen Ausstrahlung. Die Urheberrechte an dem Sammelwerk wären erst dann berührt, wenn ein anderer Sender genau diese Anordnung von Filmen, Serien oder Dokumentationen kopiert und für seine Zwecke einsetzen würde. Vorliegend geht es aber nicht um die Kopie der Anordnung und somit einer Beeinträchtigung der schöpferischen Leistung des anderen, sondern ausschließlich darum, dass durch das EPG eine Art „Inhaltsverzeichnis“ der Anordnung angezeigt wird. Das EPG stellt selbst keine Berichte, Dokumentationen oder Filme dar, sondern weist lediglich auf diese hin. Dass im EPG auch einzelne Bilder und Inhaltsbeschreibungen neben der Sendezeit angezeigt werden können, ändert nichts an dieser Beurteilung. Diese stellen in keiner Weise die Einzelwerke dar. Das Sammelwerk selbst wäre also durch die Darstellung des Inhaltsverzeichnisses in Form einer Programmübersicht mittels eines EPG nicht tangiert. Der Schutzzweck des § 4 UrhG ist nicht beeinträchtigt.

II. EPG als Bericht über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG

Im Interesse der Berichterstattung über Tagesereignisse schränkt § 50 zudem die Rechte des Urhebers zugunsten von Rundfunk- und Fernsehberichterstattung und der Darstellung in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Datenträgern ein und erlaubt im notwendigen Umfang die vergütungsfreie Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Zusammenhang mit den Tagesereignissen wahrnehmbar werden¹. Der BGH hat bereits vor etlicher Zeit² dazu auch angemerkt, dass bei der Berichterstattung gemäß § 50 UrhG regelmäßig die Interessen der Urheber nicht nennenswert beeinträchtigt, sondern eher gefördert werden³. Wörtlich heißt es: „Die Vervielfältigung und Verbreitung eines Werks in einer Tageszeitung wird nach der Lebenserfahrung das Interesse am Künstler und seinem Werk wecken bzw. verstärken und kommt daher letztlich auch dem Künstler zugute“⁴.

Um vom § 50 UrhG erfasst zu sein, müsste die Darstellung des Fernsehprogramms mittels eines EPG dann eine Berichterstattung über Tagesereignisse darstellen. Hierzu hat bereits das OLG Köln⁵ ausgeführt, dass die Ankündigung eines Fernsehprogramms unter Verwendung von Bildern aus einer Fernsehsendung in einer elektronischen Programmzeitung nach § 50 UrhG gedeckt ist. Es führt insoweit aus: „Es kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, dass die Frage, welche Sendungen im Rahmen der deutschlandweit empfangbaren Programme der Fernsehsender mit großem Marktanteil und so auch dem der Antragstellerin angeboten werden, auf das allgemeine und durchaus erhebliche Interesse der breiten Öffentlichkeit stößt.“⁶.

Umstritten ist, ob eine Berichterstattung durch das EPG nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang erfolgt, wie § 50 UrhG es erfordert. In der Literatur wird teilweise die Meinung vertreten, dass die Darstellung des gesamten Fernsehprogramms keine Berichterstattung mehr in gebotenem Umfang sei⁷. Begründet wird dies damit, dass durch die in Fernsehzeitschriften oder EPGs dargestellte Programmabfolge bereits das gesamte Tages – oder Wochenprogramm eines Senders und somit das vollständige Werk eines Senders abgebildet werde⁸. Dieser Ansicht kann aber nicht gefolgt werden. Wie schon dargestellt, würde selbst bei Einordnung der Sendeabfolge als Sammelwerk gemäß § 4 UrhG dieses sämtliche Berichte, Filme und sonstige Beiträge beinhalten. Dieses „gesamte Werk“ wird aber im Rahmen von Programmankündigungen bzw. EPGs gar nicht dargestellt. Das strahlt nur der Sender selbst aus. Programmzeitschriften oder EPGs stellen wie gesehen lediglich das Inhaltsverzeichnis und möglicherweise noch kurze Inhaltsangaben dar, anhand dessen sich der Bürger informieren kann, was für ihn von Interesse ist und welche Sendung er auswählt. Da das eigentliche Werk nicht tangiert wird, hält sich die Berichterstattung über das Fernsehprogramm auch in gebotenem Umfang.

¹ Wandtke-Bullinger, § 50 Rn 1.

² BGHZ 85, 1, 8 – Presseberichterstattung und Kunstwerk-wiedergabe I.

³ Möhring/Nicolini, § 50 UrhG, Rn. 4.

⁴ BGHZ 85, 1, 8 – Presseberichterstattung und Kunstwerk-wiedergabe I.

⁵ OLG Köln: Zulässigkeit der Verwendung einzelner Lichtbilder aus Fernsehsendung ohne Gestattung des Senders GRUR-RR 2005, 106.

⁶ wie vor.

⁷ Dr. Pleister/Dr. von Einem, ZUM 12/2007, S. 904 ff.

⁸ Dr. Pleister/Dr. von Einem, ZUM 12/2007, S. 904 (909).

III. Wirtschaftliche Angemessenheit des Tarifs

Letztlich ist fraglich, ob die Tarife angemessen wären, wenn man doch von einem Urheberrecht ausgehen wollte. Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Die Vergütung soll ein angemessener Ausgleich für den Urheber sein, dass er die Beeinträchtigung durch die Nutzung anderer hinnehmen muss. § 32 UrhG enthält eine Definition der „angemessenen Vergütung“. Demnach ist die Vergütung dann angemessen, wenn sie dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Nur durch die Verbreitung der Werbung werden die potentiellen Zuschauer erreicht, die die entsprechenden Sendungen einschalten. Durch die so erzielten Einschaltquoten können die Sender letztlich auch ihre Werbepartner und somit ihre Haupteinnahmequellen halten. Die Verbreitung liegt also im Interesse der Sender, da die Öffentlichkeit sonst von dem Werk „Sendeablauf“ und der in ihm enthaltenen Beiträge gar nichts erführe. Die Sender erhalten so durch die Werbung mittels EPG bereits einen direkten geldwerten Vorteil. Eine Aufstellung eines weitergehenden Tarifs daneben kann nicht angemessen sein.

Eine mögliche Begründung der Tarife kann man auch nicht darin sehen, dass die Daten seitens der Sender aufbereitet übergeben würden. TV-Browser erhält lediglich Rohdaten in unterschiedlichen Formaten, die dann selbst aufwendig bearbeitet werden müssen, damit eine einheitliche Darstellung in der Software überhaupt möglich ist.

IV. Ergebnis

Für die von der VG Media aufgestellten Tarife gibt es keine rechtliche Grundlage. Die bloße Darstellung des Sendeablaufs in Form einer Programmübersicht berührt schon nicht den Schutzbereich des § 4 UrhG. Auch ist eine Darstellung des Programms mit Bildausschnitten und Inhaltsangaben über § 50 UrhG als Berichterstattung über Tagesereignisse erlaubt. Die Tarife selbst sind nicht angemessen, wie es das Gesetz verlangen würde.

Es sei auch die Anmerkung erlaubt, dass die in der Literatur vertretene Meinung, dass die Sendefolge urheberrechtlich geschützt und deren Veröffentlichung in EPGs oder Fernsehzeitschriften vergütungspflichtig sei⁹, von einem Kollegen aufgestellt wurde, der in der gleichen Kanzlei arbeitet wie Herr Prof. Dr. Oliver Castendyk, M.Sc., der seinerseits mehrere Jahre in der Rechtsabteilung der Kirchgruppe, als Justiziar der ProSieben Media AG und als Geschäftsführer der VG Media beschäftigt war. Eine gewisse Beeinflussung der Rechtsmeinung darf somit zumindest vermutet werden.

gez. Rechtsanwältin Kneller

14. März 2008

⁹ Dr. Pleister/Dr. von Einem, ZUM 12/2007, S. 904 ff.